

# **Satzung des Heimatvereins Crinitz**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der am 14.04.1994 gegründete Verein führt den Namen

**"Heimatverein Crinitz" (NL).**

Er hat seinen Sitz in Crinitz. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Liebenwerda eingetragen.

Nach der Eintragung erhält der Namen den Zusatz "e.V. ".

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung":

Der Verein ist ein Zusammenschluss heimatverbundener Bürger, parteipolitisch und konfessionell neutral, heimatpolitisch engagiert.

Der Verein hat die Aufgaben, die natürliche, historische und kulturelle Eigenart der Heimat zu pflegen, dabei Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen und weiterzuentwickeln. Er will die Geschichte des Heimatraumes erforschen, sie den Bürgern vermitteln und damit die Heimatverbundenheit festigen.

Ein besonderes Anliegen ist es ihm; die Identifizierung der Bürger mit dem Territorium zu stärken und sie zur Mitverantwortung und Mitarbeit in allen Fragen des öffentlichen Lebens zu veranlassen.

Die Heimatpflege des Vereins umfasst insbesondere

- Traditionspflege
- Natur- und Landschaftsschutz,
- Ortsbildpflege,
- Denkmalspflege,
- Tierschutz,
- Ausstellungen, Vorträge, Diskussionsabende, kulturelle Veranstaltungen,

- Heimatkundliche Wanderungen und Exkursionen,
- Aufbau und Erweiterung heimatkundlicher Sammlungen,
- Erfassung und Niederlegung aller geschichtlichen Begebenheiten der Gemeinde Crinitz,
- die Publizierung der auf dem Gebiet der Ortskunde gewonnenen Erkenntnisse,
- die Erhaltung und Bewahrung aller ortskundlich bedeutsamen Objekte, insbesondere der künstlerisch und historisch wertvollen Bausubstanz,
- die Förderung von Kunst, Kultur und Sport in der Gemeinde

Zur Verwirklichung seiner umfassenden Aufgaben bemüht sich der Verein um die Zusammenarbeit mit

- der Gemeinde,
- der zuständigen Amtsverwaltung
- den vorhandenen Vereinen in der Gemeinde

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Er ist selbstlos tätig. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann werden, wer sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Vereine, Körperschaften und Unternehmen aller Art können dem Verein als kooperative Mitglieder angehören. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft kann die Entscheidung des Gesamtvorstandes beantragt werden, der endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Die Mitgliedschaft im Verein kann von unterschiedlicher Art sein:

1. Die Mitgliedschaft als - ordentliches Mitglied - beinhaltet die volle Beteiligung des Mitgliedes an der Vereinsarbeit.
2. Die Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied beinhaltet die Förderung der Vereinstätigkeit durch Zahlungen und Zuwendungen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um den Verein vergeben werden.

Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- Tod,
- Ausschluss
- Verlust der bürgerlichen Rechte
- Austritt

Der Ausschluss kann erfolgen wegen eines den Interessen oder dem Ansehen des Vereins erheblich schädigenden Verhaltens oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde (z. B. Beitragsrückstand für mindestens ein Jahr).

Über den Ausschluss beschließt der Gesamtvorstand. Gegen seinen Beschluss ist Widerspruch an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

Der Austritt von Vorstandsmitgliedern kann im Regelfall nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Für jedes andere Mitglied beträgt die Austrittsfrist 3 Monate. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Ansprüche. Rückständige Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind jedoch zu erfüllen.

#### **§ 4 Beiträge**

Der Verein erhebt regelmäßig Beiträge. Über deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- der geschäftsführende Vorstand,
- der Gesamtvorstand,
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand, zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB, (s. Anlage 1) setzt sich zusammen aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem ersten Schriftführer, dem zweiten Schriftführer, dem ersten Schatzmeister, dem zweiten Schatzmeister.

Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der zweite Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben.

## **§ 7 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und nach Maßgabe der in den Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse zu führen. Er kann zu diesem Zweck Arbeitsausschüsse berufen.

Der erste Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein, der zweite Vorsitzende vertritt ihn im Verhinderungsfall.

Der erste Schatzmeister verwaltet verantwortlich das Geldvermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen für den Verein nimmt er gegen seine alleinige Quittung in Empfang; zu Zahlungen für Vereinszwecke ist er nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter berechtigt. Der erste Schatzmeister hat dem Gesamtvorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung Jahresrechnung zu legen.

Der zweite Schatzmeister unterstützt den ersten Schatzmeister in seiner Geschäftsführung; er vertritt diesen im Verhinderungsfalle.

Der erste Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden bei der Führung der Geschäfte. Er fertigt über alle Vorstands- und Mitgliederversammlungen Niederschriften an, die vom jeweiligen Versammlungsführer und von ihm zu unterschreiben sind. Der zweite Schriftführer vertritt den ersten Schriftführer im Verhinderungsfalle.

## **§ 8 Der Gesamtvorstand**

Dem Gesamtvorstand gehören an:

die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, b) *gestrichen*

Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Wahl und Amtszeit der Vorstandsmitglieder**

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. **Die Wahl erfolgt mittels Stimmzetteln in geheimer Abstimmung. Die Funktionen im Vorstand werden von den gewählten Mitgliedern unmittelbar nach der Wahl in einer konstituierenden Beratung festgelegt und der Wahlversammlung mitgeteilt.**

Die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen, die durch das vorzeitige Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden sollten, nimmt der Gesamtvorstand vor. Die Bestätigung dieser Wahlen erfolgt in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt worden ist.

## **§ 10 Der Beirat**

Zur Unterstützung des Gesamtvorstandes wird ein Beirat gebildet. Ihm gehören an

1. der Bürgermeister der Gemeinde
  2. mindestens 4 Mitglieder, möglichst Vertreter aus verschiedenen ortsansässigen Vereinen.
- Die Mitglieder des Beirates werden vom Gesamtvorstand auf die Dauer von 2 Jahren berufen.

## **§ 11 Unkostenerstattung**

Die Organe des Vereins und ihre Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen und nachgewiesenen Auslagen, soweit diese im Auftrag des Vorstandes und im Interesse des Vereins angefallen sind. Pauschalbeträge sind ausgeschlossen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§12 Haftung**

Die Haftung des Vorstandes und des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

## **§ 13 Mitgliederversammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im 1. Vierteljahr, statt. Sie wird durch den ersten Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung *durch Aushang in den öffentlichen Schaukästen der Gemeinde Crinitz einberufen*. Außerdem ergehen schriftliche Einladungen an alle Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Ladungsfrist beträgt in jedem Fall 2 Wochen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
2. Entlassung des Vorstandes,
3. Satzungsänderungen,
4. Festsetzung der Beiträge,
5. Wahl der Kassenprüfer,

Aufgaben, die ihr außerdem durch die Satzung übertragen sind.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Vertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

## **§14 Kassenführung**

Die alljährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Kas-

senführung nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu prüfen und über das Ergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 16 Das Sachvermögen des Vereins**

Über das Sachvermögen des Vereins ist ein Verzeichnis zu führen, das stets auf dem laufenden zu halten ist. Bei der Übergabe des Vereinsvermögens durch einen ausscheidenden Vorstand an den neugebildeten Vorstand ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem übergebenden und dem übernehmenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. ***Bei Auflösung des Vereins gehen die vorhandenen Geldmittel (Vermögen) an die Gemeinde Crinitz für Baumaßnahmen zum Wohle der Gemeinde.***

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 14.04.1994 in Kraft.

*Satzungsänderung § 17 Satz 3 und 4 gestrichen und ersetzt*

Die Satzungsänderung wurde am 23. 01. 2009 in der Mitgliederversammlung beschlossen.